

RS OGH 2004/10/15 1Ob205/04k, 1Ob228/07x, 1Nc47/08i, 1Ob248/08i, 1Ob215/16y, 1Nc2/19p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.2004

Norm

AHG §1 H

B-VG Art137

JN §1 CXIXa

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof hat über Staatshaftungsansprüche zu entscheiden, die sich auf "legislatives Unrecht" stützen und unmittelbar dem Gesetzgeber zuzurechnen sind. Nur dann, wenn staatliche Vollzugsorgane tätig wurden, die die allfällige Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts hätten wirksam aufgreifen können, ist der Amtshaftungsweg zu beschreiten und die Zuständigkeit der (ordentlichen) Amtshaftungsgerichte gegeben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 205/04k

Entscheidungstext OGH 15.10.2004 1 Ob 205/04k

Veröff: SZ 2004/148

- 1 Ob 228/07x

Entscheidungstext OGH 29.01.2008 1 Ob 228/07x

Auch; Beisatz: Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, wenn Staatshaftungsansprüche aufgrund eines (angeblich) gemeinschaftsrechtswidrigen Gesetzesentwurfs, der nicht Gesetz wurde, geltend gemacht werden.
(T1)

Veröff: SZ 2008/16

- 1 Nc 47/08i

Entscheidungstext OGH 23.07.2008 1 Nc 47/08i

Auch; nur: Wenn staatliche Vollzugsorgane tätig wurden, die die allfällige Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts hätten wirksam aufgreifen können, ist der Amtshaftungsweg zu beschreiten und die Zuständigkeit der (ordentlichen) Amtshaftungsgerichte gegeben. (T2)

Beisatz: Für Staatshaftungsansprüche wegen Gemeinschaftsrechtsverletzungen, die der Vollziehung zurechenbar sind, besteht die Zuständigkeit der Amtshaftungsgerichte. (T3)

- 1 Ob 248/08i

Entscheidungstext OGH 28.01.2009 1 Ob 248/08i

- 1 Ob 215/16y

Entscheidungstext OGH 16.03.2017 1 Ob 215/16y

Auch; Beisatz: Der Verfassungsgerichtshof erachtet sich nach Art 137 B?VG in den Fällen des „legislativen Unrechts“ und im Fall der Staatshaftung wegen behaupteter Unionsrechtswidrigkeit höchstgerichtlicher Entscheidungen („höchstgerichtliches Unrecht“) für zuständig. Abgesehen von Staatshaftungsansprüchen aus höchstgerichtlichen Entscheidungen haben damit über unionsrechtswidriges Verhalten der Vollzugsorgane (Behörden, Gerichte), auch wenn dem ein Fehlverhalten des Gesetzgebers vorhergehen sollte, die ordentlichen Gerichte zu urteilen. „Administratives Unrecht“ im Sinne der vorstehenden Abgrenzung zwischen „legislativem Unrecht“ und „Vollzug“ liegt nämlich auch dann vor, wenn Vollzugsorgane tätig werden, die eine allfällige Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts durch den Gesetzgeber hätten aufgreifen können. (T4)

Beisatz: Der Verfassungsgerichtshof bejaht seine subsidiäre Zuständigkeit nach Art 137 B?VG für die Beurteilung eines Staatshaftungsanspruchs aus einer angeblich gemeinschaftsrechtswidrigen Entscheidung eines der drei in § 2 Abs 3 AHG genannten Höchstgerichte (also auch seiner eigenen). (T5); Veröff: SZ 2017/35

- 1 Nc 2/19p

Entscheidungstext OGH 23.01.2019 1 Nc 2/19p

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119570

Im RIS seit

14.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at